

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Gemeinde Bobenheim-Roxheim über
die Kostenerstattung für Hauptschüler
vom 27.11.1986/08.12.1986**

§ 1

- (1) Soweit Schüler der Gemeinde Bobenheim-Roxheim Hauptschulen in Frankenthal besuchen, trägt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf der jeweiligen Schule gemäß §§ 61 Abs. 3 und 62 Abs. 2 SchulG für diese Schüler.
- (2) Die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf der jeweiligen Schule werden auf die einzelnen Schulträger im Verhältnis der Schüler, die aus ihrem Gemeindegebiet die betreffenden Schulen in der Stadt Frankenthal besuchen, aufgeteilt.
- (3) Maßgeblich ist jeweils die Zahl der Schüler am 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres. Grundlage für die Ermittlung der Kosten ist das jeweilige Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt.
- (4) Die Kostenanteile der Vertragspartner werden jährlich nachträglich zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres abgerechnet und sind bis 30. dieses Monats fällig.
- (5) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gestattet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim die Nachprüfung aller Ausgaben, die der anteilmäßigen Aufteilung der Lasten zu Grunde gelegt werden.

§ 2

Besuchen Schüler aus der Stadt Frankenthal die Grund- oder Hauptschule in Bobenheim-Roxheim, gilt § 1 in umgekehrter Weise entsprechend.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 1987 in Kraft.

§ 4

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Frankenthal, 08.12.1986
In Vertretung

(Popitz)
Bürgermeister

Bobenheim-Roxheim, 27.11.1986

(Fügen)
Bürgermeister